

Förderung des Radverkehrs in München - Leasingfahrräder für städtische Mitarbeiter möglich machen !

Antrag Nr. 14-20 / A 05479 von Herrn Stadtrat Manuel Pretzl vom 07.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00189

Anlage

Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 05479 vom 07.06.2019

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 27.05.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit dem in der Anlage 1 beigefügten Antrag wird der Oberbürgermeister aufgefordert, sich beim Gesetzgeber und bei den Tarifvertragsparteien dafür einzusetzen, dass diese die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Mitarbeiter*innen städtische Dienstfahrräder leasen können.

Ich bedanke mich für die gewährte Fristverlängerung, diese war erforderlich, um die laufenden gesetzgeberischen Entwicklungen miteinbeziehen zu können.

1. Fahrradleasingmodelle in Form der Entgeltumwandlung

Der Stadtratsantrag bezieht sich auf Modelle zum Fahrradleasing professioneller Fahrradleasingfirmen. Diese Modelle sind keine klassischen Dienstfahrräder, die Beschäftigte privat nutzen können. Vielmehr schließt die/der Arbeitgeber*in als Leasingnehmer*in einen Rahmenvertrag mit einem privaten Anbieter für Fahrradleasingmodelle und einen Überlassungsvertrag für das Fahrrad mit der/dem Beschäftigten. Die monatlichen Leasingraten werden von den Bezügen der/des Beschäftigten im Rahmen einer Entgeltumwandlung einbehalten mit dem Ziel, finanzielle Vorteile durch eine Verminderung der Steuer- und ggf. Sozialversicherungsabgaben zu erhalten. Nach Ablauf des Leasingvertrags kann das Fahrrad durch die/den Beschäftigten erworben werden.

Diese Fahrradleasingmodelle stellen eine Form der Entgeltumwandlung dar und führen zum Verzicht der Beschäftigten auf Bezügeansprüche. Dies ist im Beamtenbereich aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung nicht zulässig. Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) enthält ein gesetzlich normiertes Verzichtsverbot, die einzige Ausnahme vom Verzichtsverbot sind die vermögenswirksamen Leistungen (Art. 3 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBesG). Ein Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.05.2019 ([LT-Drucksache 18/1938](#)) mit dem Ziel, Art. 3 Abs. 3 BayBesG dahingehend zu erweitern, einen Besoldungs-

verzicht auch in Fällen der vom Dienstherrn geleasteten Dienstfahräder im Rahmen einer Entgeltumwandlung zu ermöglichen, wurde mit Beschluss des Landtags vom 23.10.2019 ([LT-Drucksache 18/4361](#)) abgelehnt.

Im Tarifbereich besteht ebenfalls keine tarifvertragliche Grundlage für die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zur Umsetzung von Fahrradleasingmodellen. Der Entgeltverzicht würde in diesem Bereich dazu führen, dass sich die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und dadurch die Sozialleistungen (z. B. die Rentenleistungen) vermindern. Die Gewerkschaften stehen daher diesen Modellen sehr kritisch gegenüber. Argumentiert wird, dass der vermeintliche finanzielle Vorteil durch eine Steuerersparnis sich so in einen finanziellen Nachteil wandeln würde. Zudem sei der steuerliche Vorteil für die Beschäftigten durch die Entgeltumwandlung abhängig vom Einkommen und in der Regel nur gering, wohingegen eine hohe Nachversteuerung zum Ende der Vertragslaufzeit möglich sei. Der ohnehin geringe finanzielle Vorteil während der Laufzeit würde damit aufgehoben.

Auch Art. 99a BayBesG i. V.m. Art. 101 BayBesG kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Bei durch einen Leasingvertrag entstehenden Kosten handelt es sich um Anschaffungskosten, Art. 99a BayBesG ermöglicht jedoch ausschließlich die Bezuschussung der tatsächlichen Fahrkosten für den Weg zwischen Wohnort und Dienststelle. Das StMFH differenziert dabei auch nicht zwischen Leasing von Privatfahrrädern, bei denen die Beschäftigten als Vertragspartner*innen des Leasingunternehmens auftreten, und Leasing von Dienstfahrrädern, bei denen die/der Arbeitgeber*in als Vertragspartner*in fungiert.

Zu bedenken ist auch, dass die praktische Umsetzung von Fahrradleasingmodellen in der öffentlichen Verwaltung zu einem erheblichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen würde. Vor Abschluss eines Leasingvertrages wären z. B. vergaberechtliche Vorschriften (ggf. europaweite Ausschreibung) zu beachten, einheitliche Richtlinien für den Abschluss der Überlassungsvereinbarung wären festzulegen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses würde sich zudem die Frage stellen, inwieweit die Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin für die Abschlussabwicklung des Leasingvertrages zuständig und eventuell haftbar gemacht wird (z.B. Rücknahme Fahrrad, Zahlung des offenen Restbetrages). Gleiches gilt für den Fall der regulären Beendigung der Überlassung nach drei Jahren. Daher spricht sich auch der Beauftragte für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung gegen Modelle zum Fahrradleasing in Form der Entgeltumwandlung aus. Gesetzliche Regelungen müssten demnach unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden. Aufwand und Nutzen müssten in einem sinnvollen und angemessenen Verhältnis stehen.

2. Private Mit-Nutzung von Dienstfahrrädern

2.1 Personalrechtliche Voraussetzungen

Derzeit hält die Landeshauptstadt München für ihre Mitarbeiter*innen Dienstfahräder (auch E-Bikes) vor und trägt dafür die Anschaffungs- und alle Unterhaltungskosten. Eine auch private (Mit-)Nutzung würde einer Nutzungsvereinbarung obliegen. Eine Rechtsgrundlage für die Überlassung von Dienstfahrrädern zur privaten Nutzung bestand bisher tarif- und besoldungsrechtlich nicht (Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 101 BayBesG).

Allerdings wurde mit Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 – NHG 2019/2020) für den staatlichen Bereich sowohl für Beamt*innen als auch für Mitarbeiter*innen in privatrechtlich geregelten Beschäftigungsverhältnissen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die private (Mit-)Nutzung von Dienstfahrzeugen durch die Beschäftigten des Freistaates Bayern ermöglicht. § 1 Ziffer 8 NHG 2019/2020 regelt, dass in der Anlage 2 zum NHG 2019/2020, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2019/2020 (DBestHG 2019/2020), der Nr. 10 folgende Nr. 10.3 angefügt wird:

„Private Nutzung von Dienstfahrzeugen:

Angehörige des öffentlichen Dienstes dürfen die für dienstliche Zwecke beschafften Fahrzeuge ihrer Dienststelle, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz sind (Dienstfahrzeuge), ohne Kostenerstattung in geringem Umfang privat nutzen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.“

Die **Möglichkeit der kostenfreien, privaten (Mit-)Nutzung von Dienstfahrzeugen**, die als eine Leistung außerhalb der Besoldung gem. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayBesG bzw. als eine außertarifliche Leistung gem. Art. 101 BayBesG einzustufen ist, ist damit in geringem Umfang nun **personalrechtlich auch für Beschäftigte der Landeshauptstadt München zulässig**, da für die Beschäftigten des Freistaates Bayern eine entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen wurde. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 stellt eine „andere gesetzliche Regelung“ im Sinne von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative BayBesG dar. Zudem knüpft die Regelung nicht an ein Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Bayern an, sondern spricht nur pauschal von „Angehörigen des öffentlichen Dienstes“.

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 sieht derzeit keine Definition des Begriffs „in geringem Umfang“ vor, zum Vollzug bei der LHM ist daher folgende Festlegung vorgesehen:

Ein geringer Umfang der privaten (Mit-)Nutzung liegt insbesondere dann vor, wenn eine/ein Beschäftigte*r das Dienstfahrzeug

- in der Mittagspause privat nutzt.
- in Ausnahmefällen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nutzt, beispielsweise für die Fahrt zur Privatwohnung nach Wahrnehmung eines dienstlichen Außentermins, um am nächsten Tag von dort aus wieder an die Dienststätte zu fahren.

Ein geringer Umfang der privaten (Mit-)Nutzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine/ein Beschäftigte*r das Dienstfahrzeug

- regelmäßig für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nutzt.
- für private Ausflüge an Wochenenden, arbeitsfreien Tagen oder im Urlaub nutzt.

Die oben genannten Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Orientierung. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass während der Kernzeit noch die erforderliche Anzahl von Dienstfahrzeugen an der Dienststätte für die anderen Mitarbeiter*innen zur dienstlichen Nutzung verfügbar ist.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Definition des Begriffs „in geringem Umfang“ durch den Freistaat Bayern erfolgen, ist die Festlegung der LHM im Büroweg anzupassen.

2.2 Steuerrechtliche Behandlung

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung haben wir von der Stadtkämmerei - SKA 4 (Steuern) die Auskunft erhalten, dass die Möglichkeit einer kostenfreien privaten (Mit-)Nutzung von Dienstfahrrädern durch städtische Beschäftigte unter den folgenden Voraussetzungen eine lohnsteuerfreie Zuwendung in Form eines Sachbezugs darstellt, für die die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 37 EStG anwendbar ist.

- Bei den Dienstfahrrädern muss es sich um klassische Fahrräder oder Elektrofahrräder, bei denen der Motor nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt wird handeln, nicht jedoch um Fahrräder mit einem darüber hinausgehenden Hilfsantrieb, die ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG darstellen.
- Bei den Dienstfahrrädern muss es sich um im Eigentum der Landeshauptstadt München stehende Fahrräder handeln. Möglich wäre auch ein von der Arbeitgeberin gemietetes oder geleastes Fahrrad, bei dem die Landeshauptstadt München Leasingnehmerin ist. Maßgeblich ist, dass das Fahrrad nicht in das Eigentum der/des Beschäftigten übergeht, denn die Steuerbefreiung ist nur bei einer Nutzungsüberlassung, nicht aber bei einer Übereignung an die/den Beschäftigten einschlägig.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG ist bis Ende 2030 befristet (§ 52 Abs. 4 Satz 7 EStG). Steuerfreie Bezüge im Sinne des § 3 EStG sind derzeit gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) im Lohnkonto der/des Beschäftigten aufzuzeichnen. Die in der LStDV geforderte ordnungsgemäße Dokumentation und Möglichkeit der Nachprüfung an zentraler Stelle ist durch eine Eingabemöglichkeit der Referate/Eigenbetriebe im Personalmanagementsystem paul@ gewährleistet.

Künftig könnte die Aufzeichnungspflicht entfallen, aktuell liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einer „Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 21.02.2020 vor, wonach unter anderem Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber*innen hinsichtlich bestimmter steuerfreier Bezüge dahingehend erweitert werden, dass diese nicht im Lohnkonto erfasst werden müssen. Diese Erleichterungen sollen auch für steuerfreie Bezüge für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads nach § 3 Nr. 37 EStG gelten.

2.3 Hinweis

Versicherungsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Zu berücksichtigende versicherungs- und haftungsrechtliche Aspekte, die im Zusammenhang mit der privaten (Mit-)Nutzung von Dienstfahrrädern entstehen, können aufgrund der Arbeitsbelastung durch die Corona-Pandemie in dieser Beschlussvorlage nicht dargestellt werden und werden daher im Büroweg geklärt.

Der bzw. dem Korreferent*in des Personal- und Organisationsreferates sowie der bzw. dem zuständigen Verwaltungsbeirat*in ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag, den Oberbürgermeister aufzufordern, sich beim Gesetzgeber und bei den Tarifvertragsparteien dafür einzusetzen, dass diese die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Mitarbeiter*innen städtische Dienstfahrräder leasen können, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium - Hauptabteilung I, Sachgebiet 2
 An die Stadtkämmerei - SKA 1.32
 An die Stadtkämmerei - SKA 4.32
 An das Personal- und Organisationsreferat P 4

zur Kenntnis.

Am

	Entwurfs- verfasser/-in	Abteilungs- leiter/-in	GL Frau Volpe	VR Vertreterin Ref.	BdR	Referent
Datum/ Handzeichen						